

Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Satzung der Stadt Uetersen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet: „Gorch-Fock-Straße“

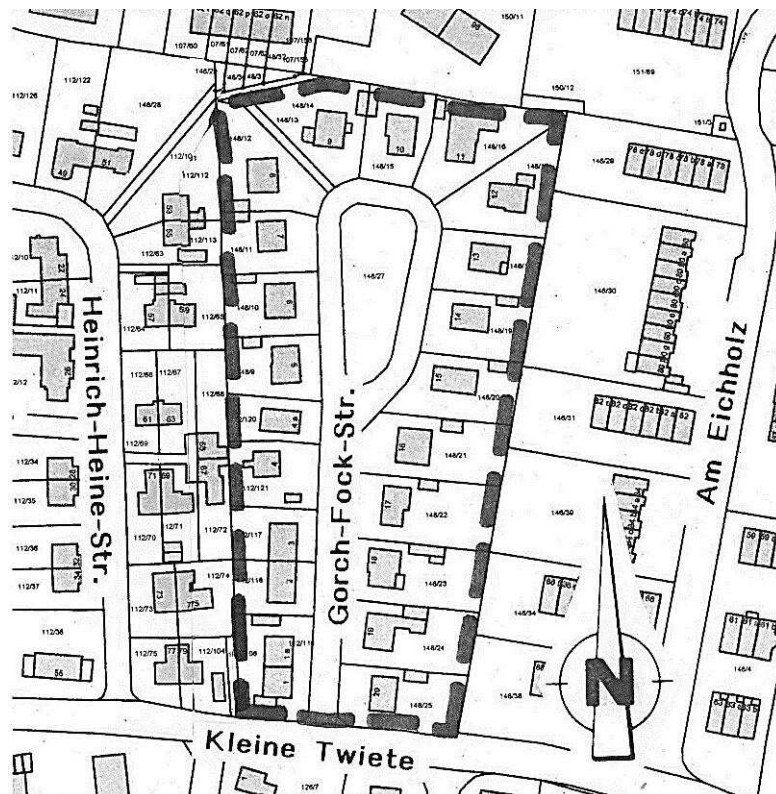
Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen der Stadt Uetersen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet: „Gorch-Fock-Straße“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Plangeltungsbereich ist in der folgenden Skizze gestrichelt umrandet dargestellt.

Planungsziel ist:

- die Festlegung von großzügigen Baugrenzen
- die Erhaltung des Siedlungscharakters
- die Ermöglichung von Anbauten und Erweiterungen
- die Regelung von Garagen, Stellplätzen, Carports und Nebenanlagen

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 als Bebauungsplan der Innenentwicklung entsprechend dem Verfahren des § 13a BauGB durchgeführt werden soll, wird auf eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.



Der vom Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen in der Sitzung am 01.12.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Uetersen und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit ...

vom 03.02.2017 bis zum 03.03.2017

... im Rathaus, Wassermühlenstraße 7, Amt Planen und Bauen -Abtl. Stadtplanung-, 3.OG während der Besuchszeiten Mo-Do 08.00 -12.30 Uhr, Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und Do 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Stadt Uetersen
- Aussagen zur Grünordnung und zum Erhaltungsgebot von Bäumen als Bestandteil der textlichen Festsetzungen
- Umweltbezogene Aussagen als Bestandteil der Begründung: Kapitel 5.0 „Natur und Umwelt / Artenschutz / Klimaschutz“

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Uetersen, den 26.01.2017

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin